

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1422K – PRÄMIENABRECHNUNG NACH UMSATZ**

Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme und / oder des Umsatzes berechnet ist, wird in Ergänzung zu Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB die endgültige Prämienabrechnung für jedes Versicherungsjahr wie folgt vorgenommen.

Die Prämienabrechnung erfolgt ausschließlich mit dem dem Versicherer gemeldeten tatsächlichen Umsatz. Dieser Umsatz wird mit einem fixen Faktor, welcher dem Quotienten (Verhältnis zueinander) aus der vereinbarten Vorausprämie und dem dieser zugrundeliegenden (angenommenen) Umsatz entspricht, multipliziert. Das sich daraus resultierende Ergebnis stellt die endgültige Prämie für die abgelaufene Versicherungsperiode dar. Sofern nicht anders durch die Polizze geregelt, gilt für die endgültige Prämie jedenfalls der Betrag von 80 % der vereinbarten Vorausprämie als Mindestprämie vereinbart.